



Ein entsandter Arbeitnehmer fällt, wenn er einen anderen entsandten Arbeitnehmer ablöst, unter das System der sozialen Sicherheit am Arbeitsort, auch wenn die beiden Arbeitnehmer nicht von demselben Arbeitgeber entsandt wurden

Eine A1-Bescheinigung über die Eingliederung des Arbeitnehmers in das System der sozialen Sicherheit des Herkunftsmitgliedstaats bindet jedoch, solange sie von diesem Staat weder widerrufen noch für ungültig erklärt worden ist, außer im Fall von Betrug oder Rechtsmissbrauch sowohl die Träger der sozialen Sicherheit als auch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Arbeiten ausgeführt werden

Die österreichische Gesellschaft Alpenrind betreibt in Salzburg einen Schlachthof. In den Jahren 2012 bis 2014 ließ sie dort das Fleisch von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern der ungarischen Gesellschaft Martimpex zerlegen und verpacken. Vor und nach diesem Zeitraum wurden die Arbeiten von Arbeitnehmern einer anderen ungarischen Gesellschaft, Martin-Meat, ausgeführt.

Für die etwa 250 von Martimpex vom 1. Februar 2012 bis zum 13. Dezember 2013 entsandten Arbeitnehmer stellte der ungarische Sozialversicherungsträger – teilweise rückwirkend und teilweise in Fällen, in denen der österreichische Sozialversicherungsträger¹ bereits festgestellt hatte, dass die betreffenden Arbeitnehmer in Österreich pflichtversichert seien – A1-Bescheinigungen² über die Anwendung der ungarischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit aus.

Der Bescheid des österreichischen Sozialversicherungsträgers über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften wurde vor den österreichischen Gerichten angefochten.

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof (Österreich)³ den Gerichtshof um Erläuterungen zu den Unionsvorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁴ und insbesondere zur Bindungswirkung der A1-Bescheinigung ersucht.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass eine vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaats (im vorliegenden Fall Ungarn) ausgestellte A1-Bescheinigung sowohl für die Träger der sozialen Sicherheit als auch für die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die

¹ Die Salzburger Gebietskrankenkasse.

² Vormals Bescheinigung E 101.

³ Der Verwaltungsgerichtshof wurde von der Salzburger Gebietskrankenkasse und vom österreichischen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Wege der Revision angerufen.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1, berichtigt im ABl. 2004, L 200, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 (ABl. 2010, L 338, S. 35) geänderten Fassung sowie Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 (ABl. 2009, L 284, S. 1) in der durch die Verordnung Nr. 1244/2010 geänderten Fassung.

Tätigkeit ausgeübt wird (Österreich), verbindlich ist⁵, solange sie von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurde (Ungarn)⁶, weder widerrufen noch für ungültig erklärt worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn die zuständigen Behörden der beiden Mitgliedstaaten, wie im vorliegenden Fall, die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angerufen haben und diese zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Bescheinigung zu Unrecht ausgestellt wurde und widerrufen werden sollte. Der Gerichtshof führt hierzu aus, dass sich die Rolle der Verwaltungskommission in diesem Rahmen auf eine Annäherung der Standpunkte der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die sie angerufen haben, beschränkt und dass ihre Schlussfolgerungen den Stellenwert einer Stellungnahme haben.

Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass **eine A1-Bescheinigung Rückwirkung entfalten kann, auch wenn zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Österreich), bereits entschieden hatte, dass der betreffende Arbeitnehmer der Pflichtversicherung dieses Mitgliedstaats unterliegt.**

Überdies kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass **ein von einem Arbeitgeber zur Ausführung einer Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat entsandter Arbeitnehmer, der dort einen anderen, von einem anderen Arbeitgeber entsandten Arbeitnehmer ablöst, nicht weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen kann, in dem sein Arbeitgeber gewöhnlich tätig ist.**

In der Regel unterliegt ein Arbeitnehmer nämlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem er arbeitet, um insbesondere die Gleichbehandlung aller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erwerbstätigen Personen am besten zu gewährleisten.

Nur unter bestimmten Umständen hat der Unionsgesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass ein entsandter Arbeitnehmer weiterhin dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats unterliegt, in dem sein Arbeitgeber gewöhnlich tätig ist. Ausgeschlossen hat der Verordnungsgeber diese Möglichkeit, wenn der entsandte Arbeitnehmer eine andere Person ablöst. Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein von einem Arbeitgeber zur Ausführung einer Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat entsandter Arbeitnehmer dort einen anderen, von einem anderen Arbeitgeber entsandten Arbeitnehmer ablöst.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitgeber der beiden betreffenden Arbeitnehmer ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben oder ob zwischen ihnen personelle oder organisatorische Verflechtungen bestehen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106

⁵ Außer im Fall von Betrug oder Rechtsmissbrauch, vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 6. Februar 2018, Altun u. a. (C-359/16), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 10/18](#).

⁶ Fest steht, dass die fraglichen Bescheinigungen weder vom zuständigen ungarischen Träger widerrufen noch von den ungarischen Gerichten für ungültig erklärt wurden.

Arbeitsrecht. Weltweit.

Ein Blog von **Kliemt.**
ARBEITSRECHT

Neue Leitlinien des BMAS für A1-Bescheinigungen bei Geschäftsreisen

von JULIA UZNANSKI LL.B. - 8. AUGUST 2019



Zum Erfordernis der Mitführung einer A1-Bescheinigung bei der Durchführung von Geschäftsreisen zwischen EU- und EWR-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz haben wir bereits [hier im Blog](#) berichtet. Nun hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) **ministerielle Leitlinien** zu seiner Auslegung des EU-Rechts hinsichtlich der Mitführung von A1-Bescheinigungen bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Geschäftsreisen von bis zu einer Woche (**VO (EG) 883/2004** und **VO (EG) 987/2009**) veröffentlicht.

EU- Recht: Keine Mitführungspflicht hinsichtlich A1-Bescheinigungen

In diesen Leitlinien stellt das BMAS fest, dass seiner Ansicht nach auf der **Grundlage des EU-Rechts keine rechtliche Verpflichtung besteht, eine A1-Bescheinigung mitzuführen.**

Zwar müsse für eine Geschäftsreise zwischen den EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten und der Schweiz grundsätzlich („wann immer möglich“, **Art. 15 VO (EG) 987/2009**) vor Reiseantritt eine A1-Bescheinigung beantragt werden – auch wenn die A1-Bescheinigung auch rückwirkend nach Abschluss der Reise ausgestellt werden kann (vgl. hierzu die Rechtsprechung des EuGH: Rs. 178/97

„Banks“, Ziffer 49-57, für die Koordinierungsverordnungen bestätigt in Rs. C-527/16 „Alpenrind“ Ziffer 70-72). Jedoch wäre eine **Mitführungspflicht mit der Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit** kaum vereinbar. Es sei also „nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine Bescheinigung A 1 zwingend erforderlich“; insoweit bestünde ein **Ermessen der Mitgliedstaaten**. Daher könne es bei nichtregelmäßig kurzfristig anberaumten bzw. kurzzeitigen Geschäftsreisen von bis zu einer Woche „zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A 1 zu verzichten“.

Ermessen der Mitgliedstaaten: Ggf. Mitführungspflicht nach nationalem Recht

Die Mitgliedstaaten können ihren Ermessensspielraum im Hinblick auf die **Verpflichtung zur Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Reiseantritt nach nationalem Recht** ausüben. So haben einige Mitgliedstaaten (derzeit **Frankreich** und grundsätzlich auch **Österreich**) im Rahmen der Verschärfung der nationalen Regelungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung und des „Sozialdumping“ die Beantragung der A1-Bescheinigung vor Geschäftsreise- bzw. Entsendungsantritt als verpflichtend ausgestaltet. Soweit eine solche Pflicht zur Beantragung der **A1-Bescheinigung nach nationalem Recht des Zielstaates** besteht, empfiehlt das BMAS ausdrücklich nicht, auf die Antragstellung vor Reiseantritt zu verzichten.

Unabhängig davon, ob nach nationalem Recht eine Pflicht besteht, vor der Geschäftsreise eine A1-Bescheinigung zu beantragen, muss eine **rückwirkende A1-Bescheinigung vorgelegt werden, wenn die zuständige Behörde dies ausdrücklich vom Geschäftsreisenden oder vom Arbeitgeber verlangt**.

Geschäftsreisen nach Deutschland: Keine Mitführungspflicht nach deutschem Recht

Das BMAS weist ferner darauf hin, dass für Geschäftsreisen aus anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz **nach Deutschland** keine **Verpflichtung besteht, eine A1-Bescheinigung mitzuführen**. Die Zollbehörden sind jedoch befugt, hinsichtlich des Sozialversicherungsrechtsverhältnisses Auskünfte einzuholen und ggf. mitgeführte Nachweise zu überprüfen (vgl. **§ 3 Abs. 1 SchwarzArbG**).

Recht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung und Vorteile der Mitführung

Unabhängig davon, ob nach nationalem Recht eine Mitführungspflicht besteht, bleibt das Recht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung für Geschäftsreisen unberührt. Die **Beantragung der A1-Bescheinigung kann vorteilhaft sein**: Zum Beispiel kann bei einem Arbeitsunfall in bestimmten Ländern (insbesondere in Italien und der Schweiz) nur dann eine besondere Sachleistungsaushilfe im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch genommen werden,

wenn zusätzlich zur Europäischen Krankenversicherungskarte eine A1-Bescheinigung vorgelegt wird.

Beschwerdemöglichkeiten nach EU-Recht

Ergreifen die Mitgliedstaaten rigorose Maßnahmen gegen Geschäftsreisende, die keine A1-Bescheinigung oder keinen Antragsnachweis mitführen, oder gegen ihre Arbeitgeber, wie z.B. Behinderung beim Betreten von Betriebsgeländen, den sofortigen Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen oder die Verhängung von Geldbußen, dann kommt angesichts der Überschreitung des nationalen Ermessens und der Verletzung der EU-Dienstleistungsfreiheit ggf. ein Rechtsbehelf nach EU-Recht infrage.

Achtung: BMAS-Leitlinien sind für andere Mitgliedstaaten unverbindlich

Die BMAS-Leitlinien bieten eine hilfreiche sowie instruktive Interpretation des EU-Rechts und überzeugende Argumente dafür, dass die Mitführung einer A1-Bescheinigung nach EU-Recht nicht verpflichtend ist. Geschäftsreisende und Arbeitgeber müssen jedoch bedenken, dass **die Leitlinien des BMAS für andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz nicht verbindlich sind**. Andere Mitgliedsstaaten könnten das EU-Recht folglich dahingehend auslegen, dass eine Mitführungspflicht hinsichtlich einer A1-Bescheinigung besteht, selbst wenn die Mitführung nach dem nationalen Recht des betreffenden Staates (noch) nicht verpflichtend ist. Daraus eventuell resultierende Probleme bei der Durchführung der Geschäftsreise können durch die Beantragung der A1-Bescheinigung vor Geschäftsreiseantritt und Mitführung des Antragsnachweises oder idealerweise der A1-Bescheinigung vermieden werden.